Bundesgesetzblatt 1305

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 11. Juli 1989

Nr. 33

Tag

Inhalt

Seite

1305

Verordnung über Regelsätze für Geldbußen und über die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV)

Vom 4. Juli 1989

Auf Grund des § 26 a des Straßenverkehrsgesetzes, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBI. I S. 2090), wird verordnet:

8 1

- (1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes, die in der Anlage zu dieser Verordnung (Bußgeldkatalog BKat) aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen.
- (2) Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Etwaige Eintragungen des Betroffenen im Verkehrszentralregister sind nicht berücksichtigt, soweit nicht in den Nummern 68.1 und 68.2 des Bußgeldkatalogs etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Wird ein Tatbestand der Nummer 55.1 in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs oder der Nummern 60, 62 oder 62.1 bis 62.3 des Bußgeldkatalogs vom Halter eines Kraftfahrzeugs verwirklicht, so ist derjenige Regelsatz anzuwenden, der in diesen Fällen für das Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs durch den Halter vorgesehen ist.
- (4) Die Regelsätze erhöhen sich bei Vorliegen einer Gefährdung oder Sachbeschädigung nach der Tabelle 4 des Anhangs des Bußgeldkatalogs.
- (5) Wird von dem Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen ein Tatbestand
- 1. der Nummern 3, 7, 9, 9.1, 9.1.1, 60, 62, 62.1 bis 62.3 oder
- 2. der Nummern 6.1 oder 6.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 2 des Anhangs, oder
- der Nummern 55.1 oder 55.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so erhöht sich der dort genannte Regelsatz, auch in den Fällen des Absatzes 4, jeweils um die Hälfte, höchstens jedoch auf 450 Deutsche Mark. Der nach Satz 1 erhöhte Regelsatz ist auch anzuwenden, wenn der Halter die Inbetriebnahme eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugs mit gefährlichen Gütern oder eines Kraftomnibusses mit Fahrgästen in den Fällen

- der Nummern 51.1, 51.2, 51.2.1 bis 51.2.3, 51.3, 61 oder
- der Nummern 56.1 oder 56.2, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 3 des Anhangs,

des Bußgeldkatalogs anordnet oder zuläßt.

- (6) Werden durch eine Handlung mehrere Tatbestände des Bußgeldkatalogs verwirklicht, so ist nur ein Regelsatz, bei unterschiedlichen Regelsätzen der höchste, anzuwenden. Dieser kann angemessen erhöht werden, höchstens jedoch auf 450 Deutsche Mark.
- (7) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die von nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmern begangen werden, ist, sofern der Bußgeldkatalog nicht besondere Tatbestände für diese Verkehrsteilnehmer enthält, der Regelsatz um die Hälfte zu ermäßigen. Beträgt der nach Satz 1 ermäßigte Regelsatz weniger als 80 Deutsche Mark, so soll eine Geldbuße nur festgesetzt werden, wenn eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht erteilt werden kann.

§ 2

- (1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes kommt die Anordnung eines Fahrverbots (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) wegen grober Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers in der Regel in Betracht, wenn ein Tatbestand
- der Nummern 5.1 bis 5.3, jeweils in Verbindung mit der Tabelle 1 des Anhangs,

- der Nummern 6.1.4 oder 6.1.5 der Tabelle 2 des Anhangs, soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt, oder der Nummern 6.2.4 oder 6.2.5 der Tabelle 2 des Anhangs oder
- 3. der Nummern 9.1.1 oder 19.3

des Bußgeldkatalogs verwirklicht wird. Wird in diesen Fällen ein Fahrverbot angeordnet, so ist in der Regel die dort bestimmte Dauer festzusetzen.

(2) Wird ein Fahrverbot wegen beharrlicher Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers zum ersten Mal angeordnet, so ist seine Dauer in der Regel auf einen Monat festzusetzen. Ein Fahrverbot kommt in der Regel in Betracht, wenn gegen den Führer eines Kraftfahrzeugs wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht.

- (3) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes ist ein Fahrverbot (§ 25 Abs. 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes) in der Regel mit der in den Nummern 68, 68.1 und 68.2 des Bußgeldkatalogs vorgesehenen Dauer anzuordnen.
- (4) Wird von der Anordnung eines Fahrverbots ausnahmsweise abgesehen, so soll der für den betroffenen Tatbestand bestimmte Regelsatz angemessen erhöht werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBI. I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juli 1989

Der Bundesminister für Verkehr Dr. Zimmermann

Anlage (zu § 1 Abs. 1)

Bußgeldkatalog

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	A Zuwiderhandlungen gegen § 24 StVG		
	a Straßenverkehrs-Ordnung		
	Straßenbenutzung durch Fahrzeuge		
1	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	
1.1	bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit und dadurch einen anderen gefährdet		80
1.2	auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen und dadurch einen anderen behindert		80
2	Als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraft- fahrzeugs mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, daß die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, ins- besondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht	§ 2 Abs. 3 a § 49 Abs. 1 Nr. 2	150
	Geschwindigkeit		
3	Mit zu hoher, nichtangepaßter Geschwindigkeit gefahren bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßen- einmündungen, Bahnübergängen oder bei schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis)	§ 3 Abs. 1 § 19 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 3, 19 Buchstabe a	100
4	Als Fahrzeugführer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	§ 3 Abs. 2 a § 49 Abs. 1 Nr. 3	120
5	Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 3 § 18 Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18 § 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e, Satz 7 Nr. 2 Satz 1 (Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das den Fahrzeugverkehr zuläßt) § 49 Abs. 3 Nr. 4 § 42 Abs. 4 a Nr. 2 (Zeichen 325) § 49 Abs. 3 Nr. 5 § 1 Abs. 3 und § 3 Zonengeschwindigkeits- Verordnung	

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
5.1	Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a
5.2	kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nr. 5.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomni- bussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b
5.3	anderen als den in Nr. 5.1 oder 5.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1 Buchstabe c
	Abstand		
6	Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	
6.1	mehr als 80 km/h		Tabelle 2 Buchstabe a
6.2	mehr als 130 km/h		Tabelle 2 Buchstabe b
7	Mit Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht über 2,8 t) oder Kraftomnibus bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fahrzeug nicht eingehalten	§ 4 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 4	100
	Überholen		
8	Außerhalb geschlossener Ortschaft rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100
9	Überholt, obwohl nicht übersehen werden konnte, daß während des ganzen Überholvorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen war, oder bei unklarer Verkehrslage	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	100
9.1	und dabei Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277) nicht beachtet oder Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) überquert oder überfahren oder der durch Pfeile vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	150
9.1.1	mit Gefährdung oder Sachbeschädigung	§ 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 5	250 Fahrverbot 1 Monat
10	Überholt unter Nichtbeachten von Verkehrszeichen (Zeichen 276, 277)	§ 5 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80
	Zum Überholen ausgeschert und dadurch nach- folgenden Verkehr gefährdet	§ 5 Abs. 4 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	80
	Vorfahrt		
12	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vorfahrt- berechtigten gefährdet	§ 8 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 8	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	Abbiegen		
13	Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	80
14	Beim Abbiegen auf einen Fußgänger keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet	§ 9 Abs. 3 Satz 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 9	80
	Liegenbleiben von Fahrzeugen		
15	Liegengebliebenes mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben abgesichert, beleuchtet oder kenntlich gemacht und dadurch einen anderen gefährdet	§ 15, auch i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 15	80
	Beleuchtung		
6	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schnee- fall oder Regen außerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 17	80
	Autobahnen und Kraftfahrstraßen		
7	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren und dadurch einen anderen gefährdet	§ 18 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 18	100
8	Beim Einfahren Vorfahrt auf der durchgehenden Fahrbahn nicht beachtet	§ 18 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 18	100
9	Gewendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung gefahren	§ 18 Abs. 7 § 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2, 18	
9.1	in einer Ein- oder Ausfahrt		100
9.2	auf der Nebenfahrbahn oder dem Seitenstreifen		200
9.3	auf der durchgehenden Fahrbahn		300 Fahrverbot 1 Monat
20	Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen geparkt (§ 12 Abs. 2 StVO)	§ 18 Abs. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 18	80
1	Seitenstreifen zum Zweck des schnelleren Vorwärts- kommens benutzt	§ 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	100
	Bahnübergänge		
22	Mit einem Fahrzeug den Vorrang eines Schienenfahrzeugs nicht beachtet oder Bahnübergang unter Verstoß gegen die Wartepflicht in § 19 Abs. 2 StVO überquert	§ 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse		
23	An einem an einer Haltestelle (Zeichen 224) haltenden öffentlichen Verkehrsmittel mit ein- oder aussteigenden Fahrgästen rechts nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbeigefahren und dadurch einen Fahrgast		
23.1	behindert	§ 20 Abs. 1 Satz 3, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80
23.2	gefährdet	§ 20 Abs. 1 Satz 2, 4 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	100
24	An einem gekennzeichneten Schulbus, der gehalten und Warnblinklicht eingeschaltet hatte, nicht mit mäßiger Geschwindigkeit oder ausreichendem Abstand vorbei- gefahren und dadurch ein Schulkind		
24.1	behindert	§ 20 Abs. 1 a Satz 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	80
24.2	gefährdet	§ 20 Abs. 1 a Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	100
	Ladung		
25	Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher ver- staut oder gegen Herabfallen nicht besonders gesichert und dadurch einen anderen gefährdet	§ 22 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 21	100
	Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers		
26	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	100
	Fußgängerüberwege		
27	An einem Fußgängerüberweg, den ein Bevorrechtigter erkennbar benutzen wollte, das Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht oder nicht mit mäßiger Geschwindigkeit herangefahren oder an einem Fußgängerüberweg überholt	§ 26 Abs. 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b	100
	Übermäßige Straßenbenutzung		
28	Als Veranstalter erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt	§ 29 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 2 Nr. 6	80
29	Ohne Erlaubnis Fahrzeug oder Zug geführt, dessen Maße oder Gewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschritten oder dessen Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld ließ	§ 29 Abs. 3 § 49 Abs. 2 Nr. 7	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	Sonntagsfahrverbot		
30	Verbotswidrig an einem Sonntag oder Feiertag gefahren	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 25	80
31	Als Halter das verbotswidrige Fahren an einem Sonntag oder Feiertag angeordnet oder zugelassen	§ 30 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 25	400
	Verkehrshindernisse		
32	Gegenstand auf eine Straße gebracht oder dort liegen- gelassen, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 27	80
	Zeichen der Polizeibeamten		
33	Zeichen oder Haltgebot eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4, 5 § 49 Abs. 3 Nr. 1	100
	Wechsellichtzeichen und Dauerlichtzeichen		
34	Als Fahrzeugführer rotes Wechsellichtzeichen oder rotes Dauerlichtzeichen nicht befolgt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, 8, Nr. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 § 49 Abs. 3 Nr. 2	100
	Vorschriftszeichen		
35	Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt oder trotz Rotlicht nicht an der Haltlinie (Zeichen 294) gehalten und dadurch einen anderen gefährdet	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	100
36	Als Fahrzeugführer in einem Fußgängerbereich (Zeichen 241, 242, 243) einen Fußgänger gefährdet		
36.1	bei zugelassenem Fahrzeugverkehr (Zeichen 241, 242 mit Zusatzschild)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80
36.2	bei nicht zugelassenem Fahrzeugverkehr	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Satz 7 Nr. 1 Satz 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 4	100
37	Eine für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern (Zeichen 261) oder für Kraftfahr- zeuge mit wassergefährdender Ladung (Zeichen 269) gesperrte Straße befahren	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	200
38	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots bei Smog (Zeichen 270) geführt	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	80
	Richtzeichen		
39	Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) einen Fußgänger gefährdet	§ 42 Abs. 4 a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
40	Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt und dadurch einen anderen gefährdet	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1, Buchstabe c § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 5	80
	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen		
41	Einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die öffentlich bekanntgemacht wurde, zuwidergehandelt	§ 45 Abs. 4 Halbsatz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 7	80
42	Mit Arbeiten begonnen, ohne zuvor Anordnungen einge- holt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient	§ 45 Abs. 6 § 49 Abs. 4 Nr. 3	150
	Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis		
43	Vollziehbare Auflage einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nicht befolgt	§ 46 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 4 Nr. 4	80
	b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung		
	Erlaubnispflicht bei Beförderung von Fahr- gästen mit Kraftfahrzeugen		
44	Ohne erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgast- beförderung einen oder mehrere Fahrgäste in einem in § 15 d Abs. 1 StVZO genannten Fahrzeug befördert	§ 15 d Abs. 1 § 69 a Abs. 1 Nr. 10	150
45	Als Halter die Fahrgastbeförderung angeordnet oder zugelassen, obwohl der Fahrzeugführer die erforderliche Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht besaß	§ 15 d Abs. 3 § 69 a Abs. 1 Nr. 11	150
	Betriebsverbot und -beschränkungen		
46	Als Halter oder Eigentümer einem Verbot, ein Fahrzeug in Betrieb zu setzen, zuwidergehandelt oder Beschränkungen nicht beachtet	§ 17 Abs. 1 Halbsatz 2 § 69 a Abs. 2 Nr. 1	100
47	Betriebsverbot wegen Verstoßes gegen die Pflichten beim Erwerb des Fahrzeugs nicht beachtet	§ 27 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 12	80
48	Betriebsverbot oder -beschränkung wegen Fehlens einer gültigen Prüfplakette nicht beachtet	§ 29 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 15	80
	Zulassungspflicht		
49	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 18 Abs. 1, 3 Satz 1 § 69 a Abs. 2 Nr. 3	100
	Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger		
50	Als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt bei einer Fristüberschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins um mehr als 8 Monate	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII § 69 a Abs. 2 Nr. 14	80

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	Verantwortung für den Betrieb der Fahr- zeuge		
51	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Zuges angeordnet oder zugelassen, obwohl	§ 31 Abs. 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	
51.1	der Führer zur selbständigen Leitung nicht geeignet war		100
51.2	das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig war und dadurch die Verkehrs- sicherheit wesentlich beeinträchtigt war,		150
	insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		
51.2.1	Lenkeinrichtungen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 38 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.2.2	Bremsen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.2.3	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
51.3	die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung wesentlich litt	§ 31 Abs. 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
	Führung eines Fahrtenbuches		
52	Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, nicht ausgehändigt oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt	§ 31 a Satz 2, 3 § 69 a Abs. 5 Nr. 4, 4 a	100
	Abmessungen von Fahrzeugen und Zügen		
53	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 32 Abs. 1, 2 § 69 a Abs. 3 Nr. 2	100
54	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, Anhängers oder einer Fahrzeugkombination angeordnet oder zugelassen, obwohl die höchstzulässige Breite, Höhe oder Länge überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1, 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
	Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen		
55	Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhänge- last hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 34 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69 a Abs. 3 Nr. 4	
55.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamt- gewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
55.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b

Lfd. N r.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
56	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination ange- ordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhänge- last hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	
56.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		Tabelle 3 Buchstabe a
	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 3 Buchstabe b
	Gegen die Pflicht zur Feststellung der zugelassenen Achs- lasten oder über das Um- oder Entladen bei Überlastung verstoßen	§ 34 Abs. 5 § 69 a Abs. 5 Nr. 4 c	100
	Besetzung von Kraftomnibussen		
	Kraftomnibus in Betrieb genommen und dabei mehr Personen befördert, als im Fahrzeugschein Plätze aus- gewiesen waren	§ 34 a Abs. 1 § 69 a Abs. 3 Nr. 5	100
	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses angeordnet oder zugelassen, obwohl mehr Personen befördert wurden, als im Fahrzeugschein Plätze aus- gewiesen waren	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 a Abs. 1 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
	Bereifung und Laufflächen		
	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnittiefe besaß	§ 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 3 Nr. 8	100
	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers angeordnet oder zugelassen, dessen Reifen keine ausreichenden Profilrillen oder Einschnitte oder keine ausreichende Profil- oder Einschnittiefe besaß	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 2 Satz 3, 4 § 69 a Abs. 5 Nr. 3	150
	Sonstige Pflichten für den verkehrs- sicheren Zustand des Fahrzeugs		
	Fahrzeug in Betrieb genommen, das sich in einem Zustand befand, der die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigte, insbesondere unter Verstoß gegen eine Vorschrift über		100
62.1	Lenkeinrichtungen	§ 38 § 69 a Abs. 3 Nr. 9	100
62.2	Bremsen	§ 41 Abs. 1 bis 12, 15 bis 17 § 69 a Abs. 3 Nr. 13	100
62.3	Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen	§ 43 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 4 Satz 1, 3 § 69 a Abs. 3 Nr. 3	100

Lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM und Fahrverbot
	Stützlast		
63	Kraftfahrzeug mit einem einachsigen Anhänger in Betrieb genommen, dessen zulässige Stützlast um mehr als 50 % über- oder unterschritten wurde	§ 44 Abs. 3 Satz 1 § 69 a Abs. 3 Nr. 3	80
	Abgassonderuntersuchung		
64	Als Halter die Frist für die Abgassonderuntersuchung um mehr als acht Monate überschritten	§ 47 a Abs. 1 Satz 1 § 69 a Abs. 5 Nr. 5 a	80
	Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen		
55	Als Halter einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69 a Abs. 5 Nr. 8 § 13 und § 14 Nr. 4 VInt	100
	c Ferienreise-Verordnung	Ferienreise-VO	
6	Kraftfahrzeug trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten geführt	§ 1 § 5 Nr. 1	80
7	Als Halter die Führung eines Kraftfahrzeugs trotz eines Verkehrsverbots innerhalb der Verbotszeiten länger als 15 Minuten zugelassen	§ 1 § 5 Nr. 1	200
	B Zuwiderhandlungen gegen§24a StVG		
	0,8-Promille-Grenze	StVG	
8	Kraftfahrzeug geführt mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration geführt hat	§ 24 a	500 Fahrverbot 1 Monat
8.1	bei Eintragung von bereits einer Entscheidung		1 000 Fahrverbot 3 Monate
88.2	bei Eintragung von bereits mehreren Entscheidungen		1 500
	nach § 24 a StVG, §§ 316 oder 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB		Fahrverbot 3 Monate
	See A.C. L. D. C. A. C. A. C. A.		

im Verkehrszentralregister

Anhang

(zu Nr. 5 der Anlage)

Tabelle 1
Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art

Lfd. Nr.		Regels	atz in DM	Fahrverbot	in Monaten	
	Überschreitung	bei Begehung		bei Begehung		
210. 111.	in km/h	innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb	
		geschlossener Ortschaften geschlo		geschlossene	hlossener Ortschaften	
5.1.1	16 – 20	100	80	_		
5.1.2	21 - 25	120	100	_	_	
5.1.3	26 – 30	180	120	-	_	
5.1.4	31 – 40	250	200	1		
5.1.5	41 - 50	300	250	1	1	
5.1.6	über 50	400	350	2	1	

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

		J	atz in DM		in Monaten		
Lfd. Nr.	Überschreitung	bei Be	egehung	bei Be	gehung		
	in km/h	innerhalb	außerhalb	innerhalb	außerhalb		
	geschlossener Ortschaften		geschlossener Orts		er Ortschaften	geschlossen	er Ortschaften
5.2.1	16 – 20	150	120	_	_		
5.2.2	21 – 25	200	150	-	_		
5.2.3	26 - 30	250	200	1			
5.2.4	31 – 40	350	300	1	1		
5.2.5	41 - 50	400	350	2	1		
5.2.6	über 50	450	400	3	2		

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten Kraftfahrzeuge

	Überschreitung Regelsatz in DM	Fahrverbot	in Monaten	
Lfd. Nr.		Regelsatz in DM	bei Be	gehung
	in km/h	gaa 2	innerhalb	a ußerhalb
···			geschlossener Ortscha	
5.3.1	21 – 25	80	_	_
5.3.2	26 - 30	100		
5.3.3	31 - 40	150	_	_
5.3.4	41 - 50	200	1	
5.3.5	51 - 60	300	1	1
5.3.6	über 60	400	1	1

Anhang (zu Nr. 6 der Anlage)

Tabelle 2
Nichteinhalten des Abstandes von einem vorausfahrenden Fahrzeug

Lfd. Nr.		Regelsatz in DM	und Fahrverbot
	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern		
6.1	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
6.1.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes	80	
6.1.2	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	100	
6.1.3	weniger als $\%$ des halben Tachowertes	150	
6.1.4	weniger als $\%$ des halben Tachowertes	200	Fahrverbot 1 Monat
			soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
6.1.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	250	Fahrverbot 1 Monat soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
6.2	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
6.2.1	weniger als $\%$ des halben Tachowertes	100	
6.2.2	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	150	
6.2.3	weniger als $\%$ des halben Tachowertes	200	
6.2.4	weniger als $\%$ des halben Tachowertes	250	Fahrverbot 1 Monat
6.2.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes	300	Fahrverbot 1 Monat

Anhang

(zu den Nummern 55 und 56 der Anlage)

Tabelle 3

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombinationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt

Lfd. Nr.	für Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
55.1.1 55.1.2	mehr als 5 mehr als 10	100 120
55.1.3	mehr als 15	150
55.1.4 55.1.5	mehr als 20 mehr als 25	200 300
55.1.6	mehr als 30	400
	für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
56.1.1	mehr als 5	150
56.1.2	mehr als 10	250
56.1.3	mehr als 15	300
56.1.4	mehr als 20	400
56.1.5	mehr als 25	450

b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

Lfd. Nr.	für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
55.2.1 oder 56.2.1	mehr als 20	100
55.2.2 oder 56.2.2	mehr als 25	150
55.2.3 oder 56.2.3	mehr als 30	250

Anhang (zu § 1 Abs. 4)

Tabelle 4
Erhöhung der Regelsätze bei Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung

Die im Bußgeldkatalog bestimmten Regelsätze erhöhen sich beim Hinzutreten einer Gefährdung oder Sachbeschädigung, soweit diese Merkmale nicht bereits im Grundtatbestand enthalten sind, wie folgt:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von DM	mit Gefährdung auf DM	mit Sachbeschädigung auf DM	
80	100	120	
100	120	150	
120	150	180	
150	200	250	
180	220	270	
200	250	300	
250	300	350	
300	350	450	
350	400	450	
400	450	450	

Enthält der Grundtatbestand bereits eine Gefährdung, führt Sachschaden zu folgender Erhöhung:

Bei einem Regelsatz für den Grundtatbestand von DM	mit Sachbeschädigung auf DM	
80	100	
100	120	
120	150	
150	200	

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.
- b) Zolltarifvorschriften,

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Nachtrage In Runde

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 - Format DIN A4 - Umfang 436 Seiten

Die Neuauflage 1988 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1988 - Format DIN A4 - Umfang 512 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von je 38,— DM zuzüglich 3,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto "Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.